

## FAQ – Haftung und Versicherung

Grundlegend sind jeweils die Regelungen zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in den Bundesländern. Hier ist zu beachten, dass sich diese teilweise unterscheiden und sich auch kurzfristig ändern können. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Beständigkeit dieses Dokuments kann keine Garantie gegeben werden. (Stand: 05.10.2020)

### Wie ist die richtige „Information- und Handlungskette“ bei einem Ausbruch einer Infektion mit COVID-19 auf einer Klassenfahrt / am Ausflugsort / bei einer Schulfahrt?

Voraussetzung für die Durchführung ist, ein von Seitens der Schule ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts. Dieses Konzept muss auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist zusätzlich das Hygienekonzept der Gastronomie zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich i.d.R. mindestens die folgenden Kernpflichten für die Veranstalter:

- ⇒ Alle Teilnehmer sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Verantwortlichen der Veranstaltung müssen die Einhaltung der Schutzmaßnahmen kontrollieren und entsprechende Maßnahmen bei Verstößen ergreifen.
- ⇒ Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Schülern, Lehrkräften, etc. zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Hier sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, i.d.R. ist die Datenverarbeitung hier zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO (z.B. Schutz der Gesundheit; Nachvollziehbarkeit und Durchbrechung von Infektionsketten) aber gerechtfertigt.
- ⇒ Weiter sollten bereits bei der Organisation von Wintersporttagen etc. darauf geachtet werden, dass die Schule als Veranstalter über die Ansteckungsrisiken und möglichen Symptome durch die Betroffene/ den Betroffenen umgehend informiert werden.

Treten dann Krankheitsfälle auf, muss der Veranstalter unmittelbar das zuständige Gesundheitsamt informieren und dieses bei der Kontaktverfolgung unterstützen. Ob eine Mitteilung der anderen Teilnehmer durch den Veranstalter erfolgt oder durch das Gesundheitsamt, sollte im Einzelfall mit dem Amt abgestimmt werden. Identifizierte Teilnehmer

nicht namentlich gegenüber den anderen Teilnehmern zu nennen. Generell kommt hier dann die oben erwähnte Dokumentation der Kontaktdaten zum Tragen.

### **Wer trägt in dem Fall die Kosten für Tests, Gesundheitskosten, mögliche Quarantänezeit vor Ort?**

Im Grundsatz gilt für die Haftung für eine Corona-Ansteckung bei einer Veranstaltung nichts anderes als für sonstige Gefahren der Teilnehmer. Stark vereinfacht ausgedrückt, haftet der Veranstalter einer Lehrveranstaltung für einen allgemeine Unfall eines Teilnehmers genauso wie für eine Corona-Ansteckung eines Teilnehmers. Entscheidend ist, ob der Veranstalter sämtliche Sorgfalts- und Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat. Das jeweilige Konzept ist hierbei enorm wichtig. Wird das abgenommene Konzept entsprechend eingehalten, besteht für dennoch auftretende Corona-Ansteckungen auf der genehmigten Veranstaltung im Grundsatz auch kein besonderes oder spezifisches Haftungsrisiko des Veranstalters – wiederum stark vereinfacht ausgedrückt, dann ist die Ansteckung durch Teilnahme „allgemeines Lebensrisiko“. Das heißt, dass der Veranstalter der Lehrveranstaltung grundsätzlich auch nicht für etwaige Kosten aufkommen müssen.

Spezielle Haftungsrisiken könnten sich allenfalls aus Verträgen mit einem Hotel etc. ergeben. Hier kommt es wieder ganz auf den Einzelfall und die abgeschlossenen Verträge an.

### **Inwieweit hat ein im Vorfeld der Veranstaltung (Wintersporttag, Klassenausflug, etc.) ausgefüllter „Gesundheitsfragebogen“ eine gewisse Rechtssicherheit?**

Es ist zu betonen, dass das Ausfüllen eines solchen Bogens „nur“ als Teil des Schutz- und Hygienekonzeptes wichtig ist. Damit ist nicht eine Haftungsfreizeichnung des Veranstalters verbunden, da eine solche Haftungsfreizeichnung gesetzlich nicht zulässig ist und daher automatisch nichtig wäre.

### **Wann muss der „Gesundheitsfragebogen abgegeben werden?**

Ein „Gesundheitsfragebogen“ ist zunächst regelmäßig Teil des Schutz- und Hygienekonzeptes und daher im Sinne einer Informations- und Hinweispflicht wichtig. Auch hier sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu betrachten. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Daten erhoben werden und die Daten so verwahrt werden, dass die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Veränderung geschützt sind.

### **Wer muss den Gesundheitsfragebogen unterschreiben (insbesondere bei Minderjährigen)?**

Bei Minderjährigen wird geraten, dass die Sorgeberechtigten entsprechend mitunterzeichnen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist dies zwingend erforderlich.